



**IDG Status** (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich  
 nicht öffentlich  
 teilweise öffentlich  
 befristet nicht öffentlich:  
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

## Verfügung

vom 22. Januar 2025  
Nummer 2555\_300.150.450-1090450

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

### **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 1**

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht folgende Verkehrsvorschrift:

**Künstlergasse**  
**Fahrverbot**

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten, ausgenommen die Zufahrt für Anlieferung, ETH-Shuttle, Taxis und Zubringer der an die Künstlergasse angrenzenden Liegenschaften, gemäss örtlicher Signalisation.

- 2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen des Signals rechtsverbindlich.
- 3 *Es wird aufgehoben:*

**Künstlergasse**

*In der Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements vom 7.5.2024: Fahrverbot.*

*Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten, ausgenommen die Zufahrt für Anlieferung, ETH-Shuttle und Zubringer der Liegenschaften Hirschengraben Nrn. 40, 42 und 46, gemäss örtlicher Signalisation.*



2/2

- 4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügbaren Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 5 Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:  
**«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 1»**  
am 5. Februar 2025 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, [stp-kommandokanzlei@zuerich.ch](mailto:stp-kommandokanzlei@zuerich.ch), die Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, [vpsa-vao@kapo.zh.ch](mailto:vpsa-vao@kapo.zh.ch), SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:  
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



**Vorsteherin des Sicherheitsdepartements**  
auf dem Dienstweg

Zürich, 10. Januar 2025 / davkub

ELO Geschäfts-Nr. 2555\_300.150.450-1090450

**Künstlergasse**

Fahrverbot

Begründung und Antrag

Ende April 2024 wurde ein Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder auf der Künstlergasse verfügt. Anlieferungen, der ETH-Shuttle sowie der Zubringerverkehr sind davon ausgenommen. Unter Berücksichtigung der Taxibranche als Teil des Kollektivverkehrs und ein wichtiges innerstädtisches Mobilitätsangebot, das es zu erhalten gilt, soll das Fahrverbot auf der Künstlergasse zusätzlich für Taxis geöffnet werden.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet  
Direktorin

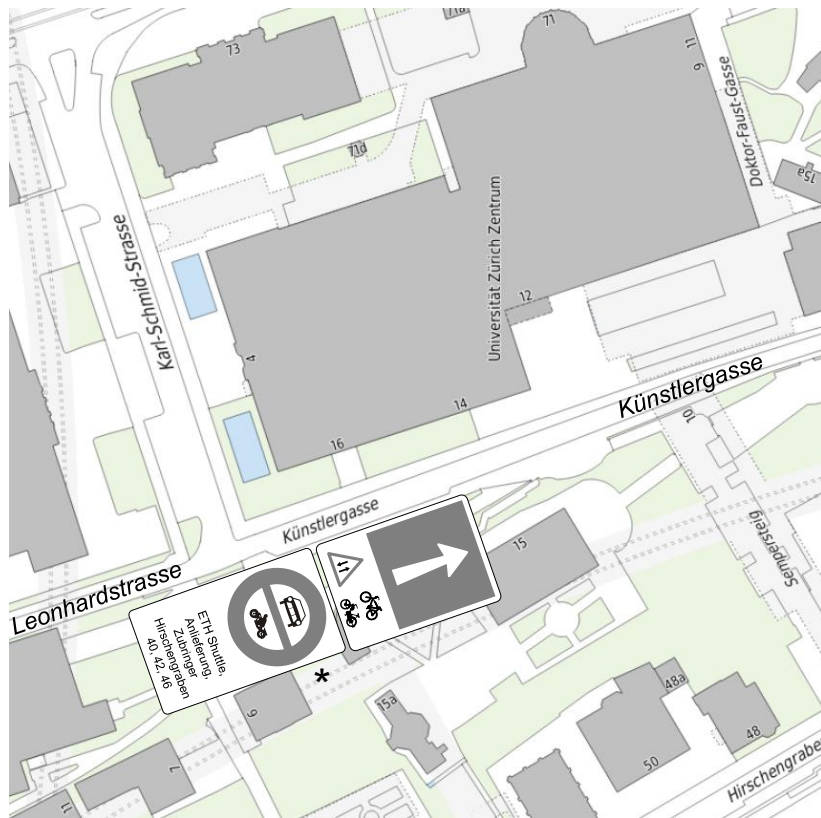
- Verfügungsplan
- Verfügung

Kopie an:

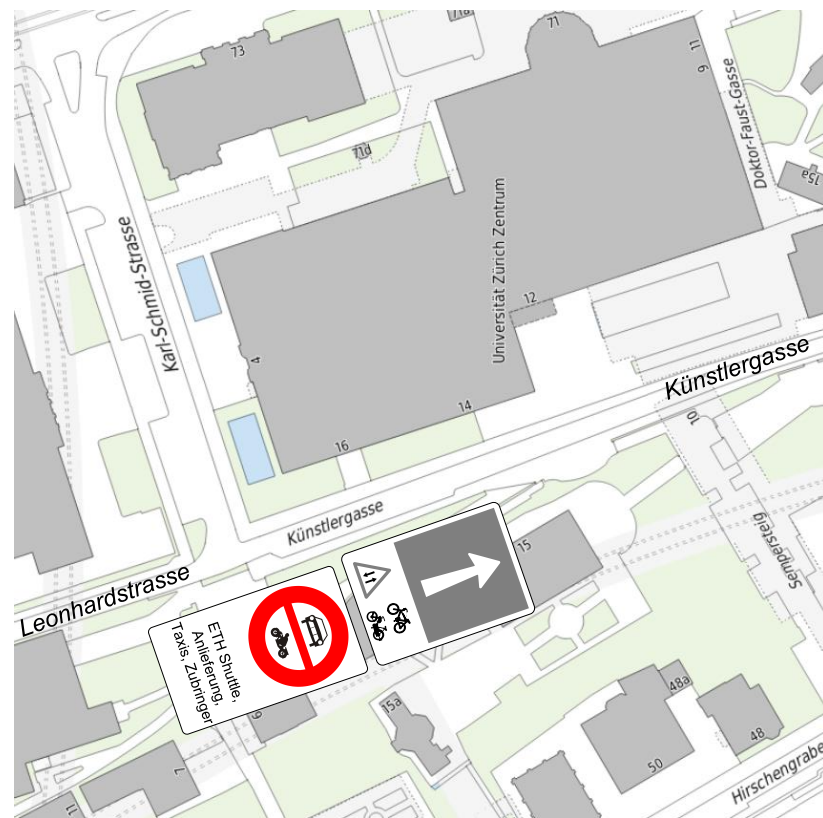
- Stadtpolizei Zürich, SIA-C-RWCITY, KrC 1

# Künstlergasse, Abschnitt Karl-Schmid-Strasse bis Sempersteig

## Bestand



## Geplanter Vollzug



\* Gemäss Verfügung vom 7.5.2024

